



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Tiefbauamt
Strasseninspektorat

01.07.2019

Vorübergehende Verkehrsanordnung

in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 5 Abs. 2 lit. a der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 und gemäss Weiterdelegationsverfügung Nr. 1075 vom 20. März 2012

Das Tiefbauamt verfügt:

- I. Wegen Strasseninstandsetzungsarbeiten auf der 552 Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Dättlikon, wird der Abschnitt Kreuzung Freiensteiner-/Umfahrungsstrasse bis zur Tössbrücke in zwei Etappen gesperrt. Velofahrer und Fussgänger werden mittels Signalisation und Infos durch die Baustelle geführt.

Etappe 1:

Abschnitt Kreuzung Freiensteiner-/Umfahrungsstrasse bis vor die Einmündung Lettenstrasse: Die Liegenschaftszufahrten, Parkplätze und Gemeindestrassen können vom betroffenen Vollsperrungsabschnitt der Umfahrungsstrasse her nicht genutzt werden. Die notwendigen Signale werden bereitgestellt.

Etappe 2:

Abschnitt Einmündung Lettenstrasse bis Tössbrücke: Die Liegenschaftszufahrten, Parkplätze und Gemeindestrassen können vom betroffenen Vollsperrungsabschnitt der Umfahrungsstrasse her nicht genutzt werden. Die notwendigen Signale werden bereitgestellt.

- II. Dauer der Verkehrsanordnung, bzw. Sperre:

Etappe 1: 15.07. – 22.07.2019

Etappe 2: 22.07. – 05.08.2019

- III. Die Verkehrsumleitung erfolgt:

Etappe 1:

Von Pfungen her über die Umfahrungsstrasse – Lettenstrasse – Ausserdorf – Unterdorf – Kreuzung Freiensteiner-/Umfahrungsstrasse und umgekehrt.

Etappe 2:

Von Pfungen her ist die Zufahrt nach Dättlikon nicht möglich.

Die Zufahrt erfolgt für den motorisierten Individualverkehr einerseits von Neftenbach her über die Hueb- und Wartgutstrasse – Wurzerstrasse zur Kreuzung Freiensteiner-/Umfahrungsstrasse und umgekehrt. Andererseits ist die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr nach Dättlikon via Freienstein über die Dorf- und Dättlikerstrasse – Freiensteinerstrasse und umgekehrt möglich.

Für beide Umleitungsrouten sowohl von Freienstein wie auch von Neftenbach her, gilt für Lastkraftwagen über 3.5 to, mit Ausnahme von landwirtschaftlichem Verkehr, ein generelles Fahrverbot.

- IV. Die Signalisation der Strassensperren und der Verkehrsumleitungen erfolgt durch den Betriebsleiter UB 7.
- V. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

VI. Mitteilung an:

- Betriebsleiter UB 7, Kleinandelfingen, zum Vollzug der Signalisation (Tel. 043 257 93 10)
- TBA, SI, UR I, UB 2
- Gemeinderat Dättlikon
- Gemeinderat Freienstein
- Gemeinderat Rorbas
- Gemeinderat Pfungen
- Gemeinderat Neftenbach
- F+H Partner AG, Rickenbach Sulz
- KAPO ZH, VTA
- KAPO ZH, VLZ
- Kantonsspital, Rettungsdienst, Winterthur
- Strassenverkehrsamt Kanton ZH
- Zweckverband Feuerwehr Pfungen-Dättlikon, Kdt. R. Vollenweider
- Feuerwehr Embrachertal, Kdt. M. Gerschwyler
- Feuerwehr Neftenbach, Kdt. Ch. Frei
- PostAuto Schweiz AG, B. Bicanin
- Pz Verschiebungen Bern
- Kdo Waffenplatz, Frauenfeld
- Schweizerische Post, Kundendienst
- Kommunikation Baudirektion Kanton Zürich



Daniele Pierdomenico
Leiter Unterhaltsregion